- 57. Bur Berechnung bes Berficherungswerts eines Binnenschiffs im Berhaltnis zur Berficherungssumme. Zeitpunft für bie nachträgliche Feststellung bes Berficherungswerts.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1921 i. S. A. See-, Fluß- u Landtransportversich.=Ges. (Bekl.) w. Kohlenhandelsges. m. b. H. (Rl.). I 422/20.
- I Landgericht Roln, Rammer für Sanbelsfachen. II. Cherlandesgericht dafelbit.

Laut Police vom 29. Juli 1916 versicherte bie Alägerin ihre beiben Leichter Glückauf I und II für die Beschäftigung und den Aufenthalt im Warnowssuß dei der Beklagten für die Zeit vom 5. August 1916 bis 4. August 1917 auf Kasko. Dabei wurden u. a. die der Police angefügten "Allgemeinen Bedingungen" zum Bertragsinhalt erhoben. Der Wert der Schiffe ist in der Police auf insgesamt 25000 M, für jedes Schiff auf 12500 M, angegeben. Als Verssteherungsjumme wurden die gleichen Beträge eingeseht.

Im 24. Dezember 1916 wurde ber Leichter Gludauf II infolge Zusammenstoßes mit einem anberen Schiffe erheblich beschäbigt. Die

Wieberherstellung bes Schiffs auf der Reptunwerft in Rostock erfolgte erst im Oktober 1917. Der Gesamtschaben, der sich aus den verauslagten Beträgen nach Kürzung um die in den Bersicherungsbedingungen festaesetzten Abzüge ergibt, betrug 10638,85 M.

Die Beklagte weigert die Zahlung des vollen Betrags biefer Schabenssumme und hat nur die Summe von 5226,53 M bezahlt. Sie beruft sich dabei vornehmlich auf die folgenden Borschriften in den

Allgemeinen Bebingungen bes Berficherungsvertrags:

§ 21. Als Versicherungswert bes Schiffs gilt ber Wert, ben bas Schiff beim Beginn ber Versicherung hat. Dieser Wert gilt auch beim Eintritte bes Versicherungsfalls als Versicherungswert. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, im Schabensfalle den Wert von Sachverständigen feststellen zu lassen; in diesem Falle gilt der so ermittelte Wert als Versicherungswert. Für die Ernennung der Sachverständigen gelten die Bestimmungen in §§ 23 flg.

§ 22. Ift bie Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterbersicherung), so haftet der Versicherer für den Schaben nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem

Werte.

Die Mägerin hat die restlichen 5412,32 M nebst Zinsen eingeklagt. Beibe Instanzgerichte gaben der Klage statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

1. Die Beklagte verfahrt insofern nicht folgerecht, als fie nach ihrem Schriftsat bom 30. September 1918 und in ihrem Schreiben vom 29. Nannar 1918 als ben nach § 21 Sat 3 ber Allg. Bebingungen ber Bolice maggeblichen Wert bes Schiffs ben Wert aur Beit ber Sachverftanbigenschätzung, b. h. nach Beenbigung ber Inftanbsetung im Oftober 1917, (mit 24000 M) angibt und banach bie von ihr ber Alagerin vergutete Summe berechnet bat, mabrend fie nach ihrem Schriftsat bom 16. Januar 1920 und ihrer Revisionsschrift ben Wert zur Zeit bes Schabenseintritts (24. Dezember 1916) für entscheibend erklart, ohne jeboch biefem letteren Gesichtspunkt burch entfprechenbe Berechnung und Nachzahlung Rechnung zu tragen. Inbessen kann von einem weiteren Gingeben hierauf Abstand genommen werben, da beibe Berechnungsarten abzulehnen sind. Wenn bemgegenüber die Revision geltend macht, daß burch bas Wort "jedoch" in § 21 Sat 3 ber Berficherungsbebingungen ein Gegensat ju Cat 1 und 2 jum Ausbruck gebracht sei, so ist bieser Grund nicht zwingenb. Gegensatz ift zwar vorhanden, aber er besteht nicht in einer Anderung bes für bie Bertermittelung maßgeblichen Zeitpunkts, sonbern barin, bak ber Berficherer ben in Sat 1 und 2 ermahnten Berficherungswert, auch wenn er burch Sachverftanbige feftgeftellt fein follte, im Schabensfalle burch ein besonderes Berfahren nachprufen laffen kann, bas zwar gleichfalls ben Zeitpuntt bes Berficherungsbeginns jugrunde ju legen hat, aber gemaß § 21 letter Sat, §§ 23 fig. ber Berficherungsbebingungen eigentumlich geregelt ift, und zwar mit ber Wirfung, baß ber fo ermittelte Wert maßgeblich ift, auch wenn er von bem in Cat 1 und 2 bes § 21 erwähnten Berficherungswert abweicht. Die von ber Betlagten im Sinblid auf bie Urt ber Bramienberechnung gemachten Musführungen find nicht überzeugend. Gie nehmen zunächft keine genugenbe Rudficht barauf, baß nach § 141 BeriBG. ber Berficherungswert bes Schiffs bei Gintritt bes Berficherungsfalls bem Bert entspricht, ben bas Schiff bei Beginn ber Berficherung hatte, ohne Rudficht auf ein etwa ingwischen eingetretenes Steigen ober Sinken bes Schiffswerts, und baß bies auch bei Anwendung von §§ 55, 56 BeriBG. von Bebeutung ift. Außerbem rechtfertigen fie bie von ber Beklagten gezogenen Schluffolgerungen auch bann nicht, wenn eine Beeinfluffung bes Bersicherungswerts burch Beranberung bes Schiffswerts mahrend ber Ber-sicherungszeit in Betracht kame. In bem von ber Beklagten unterftellten Regelfall entspricht bie beim Abichluß bes Berficherungsvertrags giffernmäßig fesigelegte Berficherungsjumme bem berzeitigen Bersicherungswert, nach biefer Bersicherungssumme wird bie Pramie berechnet und biefe Berficherungssumme bezeichnet grunbfatlich bas Höchstmaß ber haftpflicht bes Berficherers. Eritt bann im Laufe ber Berficherungszeit ein Steigen bes Schiffswerts ein und murbe bamit ein Steigen bes Berficherungswerts verbunben fein, fo bebeutet bies eine Erhöhung bes Rifitos bes Berficherers hochftens bei einem Bartial. fcaben; bas Rifito geht aber auch bann, ebenfo wie beim Totalverluft, niemals über bie Berficherungssumme hinaus. Anberseits wird bas Risito bes Berficherers beim Sinken bes Schiffswerts und einem etwa bamit verbundenen Sinten bes Berficherungswerts verringert, und zwar nicht nur im Falle bes Partial- fonbern auch bes Totalicabens (§ 55 Ber [BG.). Es fteht alfo ber Möglichkeit eines Steigens bes Risitos bes Berficherers beim Steigen bes Berficherungswerts bie Möglichkeit einer Abichwachung biefes Rifitos beim Fallen bes Berficherungswerts gegenüber. Dies zeigt, bag bie erftere Doglichteit nicht nur für fich allein betrachtet werben barf und bag aus folcher einseitigen Betrachtungsweise fur bie Auslegung von § 21 Sat 3 ber Berficherungs: bebingungen beachtliche Rudfdluffe nicht gezogen werben tonnen. Entfpricht somit bie Muslegung, welche bas Berufungsgericht bem § 21 Sah 3 ber Berficherungsbebingungen gegeben hat, nicht nur bem Bortlaut fonbern auch bem Sinn und Bwed ber fraglichen Borfchrift, fo fonnte bas Berufungsgericht ohne Rechtsverlepung von einem Gingeben auf bie Behauptung ber Beflagten Abftanb nehmen, bag jene Beftimmung ftets in bem von ihr behaupteten Ginne verftanben und gehandhabt worden sei, zumal nicht behauptet ist, daß bies die Klägerin bei Bertragsschluß gewußt habe.

2. Sinfictlich ber in § 21 Sat 3 behandelten Wertfeststellung burch Sachverstanbige ift in Sat 4 ebenba vorgeschrieben: "Für bie Ernennung ber Sachverftanbigen gelten bie Beftimmungen in 88 23ffa." Dort find nicht nur besondere Regeln für bie Ernennung ber Sachverständigen, bie Bahl ober Ernennung bes Obmanns usw. aufgestellt, fondern ift auch bestimmt, bag bie Untersuchung, Feststellung und Abfcatung bes Schabens burch bie Sachberstanbigen am ersten Orte erfolgen muß, wo bies möglich ift und nur ausnahmsweise bis zum Bestimmungsort verichoben werben barf. Damit ift zum Ausbruck gebracht, daß bie betreffende Wertfestftellung unverzüglich nach Gintritt bes Schabensfalls erfolgen muß und nicht zu beliebiger Reit nachgeholt Rach ben Feststellungen bes Berufungsgerichts ift eine merben kann. rechtzeitige Wertfeststellung in Diesem Sinne weber erfolgt noch bon ber Beklagten beantragt. Dit Recht hat baber bas Berufungsgericht angenommen, bag bie Beklagte nachtraglich nicht mehr auf bas ihr nach § 21 Sat 3 eingeraumte Recht ber Nachprufung bes Berficherunaswerts surudgreifen tann. Es ipricht vieles bafur, bag bamit bie Betlaate überhaupt bie Befugnis verloren hat, ben bei Abschluß bes Berficerungsvertrags für ben Beginn ber Berficherung angegebenen und pon ihr laut Bolice bom 29. Juli 1916 felbst eingesetten Bersicherungswert - abgefeben von bem bier nicht in Betracht tommenben Kalle bes Arrtums ober ber Taufdung — ju bemängeln. Inbeffen kann bies bahingestellt bleiben. Denn jebenfalls hat bas Berufungsgericht ohne ertennbaren Rechtsirrtum angenommen, daß bie Beklagte burch ihr Schreiben vom 4. Mai 1918 an ben flagerifden Anwalt auf ben Einwand einer icon bei Abichluß bes Berficherungsvertrags vorhanbenen Unterversicherung verzichtet hat. . . .